



THEATERGRUPPE
HEINZ SOLLBERGER

4562 Biberist

Statuten

2. September.1991
1. Revision: 10. 06 2002

1. Zweck

- Art. 1.1: Die Theatergruppe Heinz Sollberger mit Sitz in Biberist ist ein Verein mit ideellem Zweck im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Die Theatergruppe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Verband beitreten und austreten.
- Art. 1.2: Die Theatergruppe Heinz Sollberger bezweckt im Rahmen kreativer Freizeitgestaltung das Volkstheater zu pflegen und Amateurtheater-Vorstellungen zu organisieren.
- Art. 1.3: Die Theatergruppe Heinz Sollberger pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen zur Verstärkung der Präsenz und Bekanntheit in Biberist und in der Region.

2. Mitgliedschaft

- Art. 2.1: Wer als Aktivmitglied aufgenommen werden möchte, muss wenigstens bei einer Aufführung der Theatergruppe mitgewirkt haben und muss bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung ein schriftliches Beitrittsgesuch z.Hd. Präsident einreichen.
- Art. 2.2: Der Vorstand kann eine Empfehlung zu Eintrittsgesuchen abgeben, über den Eintritt entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Art. 2.3: Die Aktivmitglieder sind verpflichtet bei Tätigkeiten des Vereins mitzuwirken und die ihnen übertragenen Aufgaben auszuführen. Sie sollen die Theatergruppe nach Kräften unterstützen.
- Art. 2.4: Die Zahl der Aktivmitglieder wird nach Ermessen des Vorstandes limitiert.
- Art. 2.5: Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austrittserklärung zuhanden des Vorstandes, jedoch frühestens nach Beendigung der letzten Vorstellung der Spielsaison. Die Spielsaison wird von der Mitgliederversammlung definiert, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen.
 - Der Vorstand kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen aus der Theatergruppe ausschliessen. Der Ausschluss muss dem Betroffenen ohne Angabe der Gründe mitgeteilt werden.
 - Tod.
- Art. 2.6: Passivmitglieder (Nat./Juristische Personen):
- Jedermann kann durch Bezahlung des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags für ein Jahr Passivmitglied (Gönner) werden. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, erhalten aber freie Eintritte (Anzahl nach Ermessen des Vorstandes) und werden über die verschiedenen Vereinsaktivitäten informiert.
- Art. 2.7: Ehrenmitglieder:
- Mitglieder, welche auf Grund Ihres Verdienstes für den Verein geehrt werden, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 2.8: Die Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bei Ehrenmitgliedern entfällt der Jahresbeitrag.

3. Organisation

- Art. 3.1: Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Rechnungsrevisoren

4. Mitgliederversammlung

- Art. 4.1: Das oberste Organ der Theatergruppe ist die Mitgliederversammlung. Sie findet alljährlich im Juni statt. Dazu werden die Mitglieder mindestens 14 Tage zum voraus schriftlich mit Traktandenliste und Vorjahresprotokoll eingeladen. Die Traktandenliste wird vom Vorstand erstellt. Anträge der Mitglieder müssen 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
- Art. 4.2: In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - Die Wahl des Präsidenten.
 - Die Wahl des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
 - Genehmigung der Jahresberichte.
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Budget.
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Festsetzung der Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge.
 - Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins im kommenden Jahr, zu Anträgen und besonderen finanziellen Aufwendungen.
 - Statutenrevision und Auflösung des Vereins.
- Art. 4.3: Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmung sind in jedem Falle offen und mit einfachem Stimmenmehr vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Sachfragen und bei Wahlen der Präsident.

5. Vorstand

- Art. 5.1: Zur Leitung der Vereinsangelegenheiten bestellt die ordentliche Mitgliederversammlung einen Vorstand von 3 bis 5 Mitgliedern.
- Art. 5.2: Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Aktuar und einem Kassier. Dazu können ein Vizepräsident und/oder ein bis zwei Beisitzer gewählt werden.
- Art. 5.3: Der Vorstand ist nur beschlussfähig wenn sich nach erfolgter Einladung mindestens 3/4 der Vorstandsmitglieder versammelt haben.
- Art. 5.4: Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 5.5: Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein nach aussen und führt kollektiv mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

- Art. 5.6: Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das finanzielle Ergebnis der Aufführungen etc. (Abschluss per 31. Mai) und legt ihr die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung vor.
- Art. 5.7: Der Aktuar führt die Protokolle, besorgt die Mitgliederkontrollen und – in Verbindung mit dem Präsidenten – die Einladungen und Korrespondenzen.
- Art. 5.8: Die Beisitzer und die übrigen Vorstandsmitglieder können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden (Presseberichterstattung, Propaganda OK etc.).
- Art 5.9: Der Präsident und die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Demission oder bis zu einem Antrag auf Abwahl in ihrem Amt.

6. Rechnungsrevisoren

- Art. 6.1: Die Mitgliederversammlung wählt bis zur Demission oder bis zu einem Antrag auf Abwahl zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung.

7. Finanzielles

- Art. 7.1: Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Den Jahresbeiträgen der Mitglieder, deren Höhe alljährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
 - Den Reineinnahmen der Vereinsanlässe.
 - Freiwilligen Beiträgen, Schenkungen und Spenden.
 - Kapitalzinsen.
- Art. 7.2: Der Kassier macht auf die Finanzielle Situation aufmerksam und empfiehlt bei Bedarf mittelfristige Anlagen.
- Art. 7.3: Die Finanzkompetenz des Vorstandes für einmalige Ausgaben beträgt CHF 500.-, die des Präsidenten CHF 200.-.
- Art. 7.4: Nicht unter Art. 7.3 fallen Ausgaben für Ausstattung eines Stückes, zu deren Bewilligung der Vorstand kompetent ist.
- Art. 7.5: Die Haftung der Mitglieder ist auf die Bezahlung der Jahresbeiträge beschränkt.

8. Statutenänderungen

- Art. 8.1: Die Mitgliederversammlung kann die Statuten nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern ändern.

9. Auflösung

Art. 9.1: Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder es beschliessen.

Art. 9.2: In Falle einer Auflösung wird das Eigentum des Vereins, nach Abrechnung der Schulden, den Mitgliedern zu gleichen Teilen vergeben.

10. Schlussbestimmungen

Art. 10.1: Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2002 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Stefan Krieg

Sascha Sollberger